

S a t z u n g

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

Nichtamtliche Lesefassung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.12.2025

Die vorliegende Lesefassung gibt den Stand der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße nach dem vollständigen Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2026 wieder.

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Kreis Bergstraße (Kreis), die Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim, Lampertheim, Lindenfels, Lorsch, Neckarsteinach, Viernheim, Zwingenberg (Städte) und die Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal, Mörlenbach, Rimbach, Wald-Michelbach (Gemeinden) bilden einen Zweckverband (Verband) nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 68623 Lampertheim-Hüttenfeld, Am Brunnengewännchen 5.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Bergstraße.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung mit eigenem Personal durch seine Organe. Der Verband hat das Recht, Beamte zu beschäftigen.

§ 3 Verbandsaufgaben, Aufgabenerfüllung, Rückdelegation, Satzungshoheit, Gebührenerhebung

(1) Der Verband hat alle dem Kreis und den Mitgliedskommunen zugewiesenen Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 in der jeweils gültigen Fassung und den hierzu ergangenen Vorschriften wahrzunehmen. Weiterhin ist der Verband berechtigt wirtschaftliche Betätigungen im Sinne der § 121 ff HGO wahrzunehmen, soweit diese im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Verbandes stehen.

(2) Der Verband hat das Recht, die Erhebung von Abgaben zu erlassen.

(3) In Zusammenarbeit mit dem Kreis und den Gemeinden ist eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Abfallwirtschaft zu betreiben. Hierzu zählen insbesondere die Abfallvermeidung sowie Maßnahmen zur Getrenntfassung verwertbarer Abfälle unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit.

(4) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst schaffen, bereitstellen und unterhalten.

(5) Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Der Verband darf sowohl eigenständig als auch mit Dritten gemeinsam Unternehmen gründen bzw. sich an Unternehmen von Dritten beteiligen, soweit dies im Sinne der hierfür geltenden Bestimmungen zulässig ist.

(6) Den verbandsangehörigen Gemeinden sind auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde das Entsorgen von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt als eigene Pflichtaufgabe in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu übertragen, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Übernahme von Abfallbeseitigungsanlagen, Rechtsnachfolge, Kostenerstattung

(1) Der Verband übernimmt die als Sondervermögen des Kreises Bergstraße von der Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße betriebenen Entsorgungsanlagen, sowie die vom Kreis gegründete – Bergsträßer Umwelt Service GmbH (BUS GmbH), umfirmiert in ZAKB Service GmbH. Die ZAKB Service GmbH wurde am 18.12.2020 mit dem Verband verschmolzen.

(2) Darüber hinaus übernimmt der Verband auch die Erfassung und Bewertung sowie die laufende Kontrolle, Betreuung und ggf. die Sanierung der anderen, nicht mehr betriebenen, Abfallbeseitigungsanlagen im Verbandsgebiet.

(3) Die gesetzliche Pflicht zur Kostentragung für Maßnahmen gemäß Abs. 2 wird von der Regelung in Abs. 2 nicht berührt. Der Verband hat diese Kosten, soweit sie nicht in die Abgabenberechnung eingehen können, vom jeweiligen Kostenpflichtigen anzufordern.

(4) Im Zuge der Übernahme einzelner Anlagen zur Beseitigung von Abfällen tritt der

Verband in alle Rechte und Pflichten ein, die der bisherige Anlagenträger in Bezug auf das betreffende Objekt begründet hat bzw. eingegangen ist.

(5) Übernommen werden auch alle bestehenden Verträge über das Einsammeln und den Transport von Abfällen.

(6) Übernimmt ein Verbandsmitglied Aufgaben für den Verband oder erbringt es für diesen Dienstleistungen, so hat der Verband ihm die hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Dabei wird, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, getrennt nach dem Aufwand für Personal-, Sach- und Kapitalkosten abgerechnet.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Verbandsgeschäftsführung

II. Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des Zweckverbandes entsandten Vertretern/innen.

- a) Je 2 Vertreter/Vertreterinnen der Städte Bensheim, Lampertheim, Heppenheim und Viernheim.
- b) Je einem/einer Vertreter/Vertreterin der Städte und Gemeinden Abtsteinach, Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Groß-Rohrheim, Lautertal, Lindenfels, Lorsch, Mörlenbach, Neckarsteinach, Rimbach, Wald-Michelbach und Zwingenberg.
- c) 14 Vertretern/innen des Kreises Bergstraße.

Jeder/jede Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus. Mitglieder des Verbandsvorstandes

können der Verbandsversammlung nicht angehören.

(3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Kreises Bergstraße für ehrenamtliche Mandatsträger im Sinne § 27 HGO.

§ 7 Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und drei stellvertretende Vorsitzende. § 57 HGO gilt entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende, im Verhindernsfalle einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. § 56 HGO gilt entsprechend.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.

(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Kreises Bergstraße einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Aufgaben, Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Wahl der zu wählenden Mitglieder und Entlastung des Vorstandes des Zweckverbandes;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen;
- c) Die nach dem EigBGes (in der jeweils gültigen Fassung) der Gemeindevertretung vorbehaltenden Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsführung;
- d) Die Auflösung des Zweckverbandes;
- e) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- f) Die Festsetzung der Verbandsumlage, soweit erforderlich.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

III. Verbandsvorstand

§ 10 Zusammensetzung

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsgemeinden und dem Landrat des Kreises Bergstraße oder einem von ihm beauftragten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten des Kreisausschusses.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden sollen die Größe der Kommunen und die Regionen angemessen berücksichtigt werden.

Die Verbandsversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer ihrer Wahlzeit die nach Abs. 1 zu benennenden Vertreter/innen in den Verbandsvorstand.

Das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Vorstandsmitglieder liegt ausschließlich bei den Städten und Gemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit.

(3) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Kreises Bergstraße für ehrenamtliche Mandatsträger im Sinne von § 27 HGO.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand überwacht die laufende Verwaltung des Zweckverbandes.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere

- die im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung in sinngemäßer Anwendung der §§ 7 und 8 EigBGes der Betriebskommission bzw. dem Gemeindevorstand vorbehalteten Aufgaben.
- die Personalangelegenheiten der Verbandsgeschäftsführung.

§ 12 Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit 7tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

(2) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.

(4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit nach einem Zeitraum von mindestens einer Woche erneut im Verbandsvorstand zu beraten und zur Abstimmung zu bringen.

(5) Ergibt diese Abstimmung ebenfalls Stimmengleichheit, so ist unmittelbar danach ein dritter Abstimmungsvorgang einzuleiten.

Hierbei gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(7) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

IV. Verbandsgeschäftsführung

§ 14 Leitung des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorstand bestellt zur Leitung des Zweckverbandes eine Verbandsgeschäftsführung.

(2) Der Zweckverband wird von der Verbandsgeschäftsführung selbstständig geleitet, wobei die entsprechenden Vorschriften des EigBGes sinngemäß Anwendung finden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Demnach obliegen der Verbandsgeschäftsführung insbesondere alle Maßnahmen der laufenden Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes, sowie alle sich aus den genehmigten Wirtschaftsplänen ergebenden Aufgaben und Entscheidungen.

(3) Die Verbandsgeschäftsführung hat die Vorlagen an den Verbandsvorstand sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes vorzubereiten, soweit dies nicht dem Verbandsvorstand vorbehalten ist.

(4) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung im Sinne § 4 Abs. 1 EigBGes gehören auch die Maßnahmen und Entscheidungen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4, 8, 9 und 10 EigBGes, soweit sie im Einzelfall einen Wert von 50.000 € nicht übersteigen.

§ 15 Vertretung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsgeschäftsführung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes den Zweckverband in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 und 8 EigBGes der Entscheidung der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsvorstand unterliegen. Die Verbandsgeschäftsführung unterzeichnet unter dem Namen des Zweckverbandes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 EigBGes. Die von der Verbandsgeschäftsführung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Bediensteten unterzeichnen „im Auftrag“ (i.A.).

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen.

§ 16 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Auf die Haushalt- und Wirtschaftsführung sind die Vorschriften des EigBGes (i.d.F. v. 09. Juni 1989) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Haushalt- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes wird nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung durchgeführt.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Revisionsamt des Landkreises Bergstraße übernommen.

(4) Der Jahresabschluss ist durch einen von der Verbandsversammlung zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen. (§ 5 Ziff. 13 EigBGes in Verbindung mit § 27 des EigBGes – Bestellung des Abschlussprüfers und die Offenlegung des Jahresabschlusses).

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), des Hessischen

Kommunalabgabengesetzes und seiner Abgabensatzungen. Das Nähere regelt eine Gebührenordnung.

(2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Diese wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die verbandsangehörigen Gemeinden und den Landkreis im Verhältnis 1 : 1 verteilt.

V. Schlussvorschriften

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den folgenden Tageszeitungen sowie auf der Internetseite des Verbandes (www.zakb.de) veröffentlicht:

- „Starkenburger Echo“,
- „Bergsträßer Anzeiger“,
- „Odenwälder Zeitung“,
- „Südhessen Morgen“.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenen Ausgabe der vorstehend bezeichneten Tageszeitungen sowie mit Ablauf des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Verbandes vollendet.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen des Zweckverbandes während der Sprechzeiten der Geschäftsstelle des ZAKB in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden für die Dauer von zwei Wochen bei der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(3) Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichenem Haushalt auflösen. Die Mitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung entsprechend ihrer Einwohnerzahl, im Verhältnis eingebrachter Vermögenswerte, einmalige Beträge zu zahlen. Zwischen gemeindlichen Mitgliedern und dem Landkreis gilt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum den Verbandsmitgliedern zu.

Der Ausgleich soll im Verhältnis 1 : 1 zwischen dem Kreis Bergstraße und den Gemeinden erfolgen.

(4) Das beim Zweckverband beschäftigte Personal ist im Falle der Auflösung des Zweckverbandes von den Mitgliedern zu übernehmen. Dabei sind die Beschäftigten in erster Linie von den Mitgliedern zu übernehmen, deren Aufgaben sie im Zweckverband wahrgenommen haben.

(5) In den Zweckverband eingebrachte Vermögensgegenstände werden bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Mitglied zurück übertragen, das den jeweiligen Vermögensgegenstand in den Zweckverband eingebracht hat.

§ 20 Verfahren zur Änderung und Auflösung

(1) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über den Beitritt oder das Ausscheiden setzt einen

Antrag der Beteiligten voraus; dies gilt nicht für das Ausscheiden durch Ausschluss.

(2) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium).

(3) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband auf schriftlichen Antrag ausscheiden. § 21 Abs. 2 des KGG findet hier Anwendung.

Es hat dabei insbesondere nachzuweisen, dass nach dem Ausscheiden die Abfallentsorgung für die Anschlussnehmer einerseits in seinem eigenen Gebiet wirtschaftlicher und andererseits im Gebiet der verbleibenden Mitglieder zumindest zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchgeführt werden kann.

Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Soweit der Verband die betreffenden Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.

Der Anspruch des Verbandes gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Bezahlung für die nach § 20 Absatz 3 Satz 4 zu übernehmenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mindert sich um Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die für die Anschaffung oder Herstellung der zu übertragenden Vermögensgegenstände gewährt wurden, soweit die Zuschüsse nicht bereits aufgelöst oder bei der Ermittlung des Buchwertes des Vermögensgegenstandes berücksichtigt wurden.

Besteht in dem Verband, aus dem ein Mitglied ausscheidet, ein Bilanzverlust, hat das ausscheidende Verbandsmitglied bei seinem Ausscheiden den Bilanzverlust in dem Maße auszugleichen, wie dies der Fall wäre, wenn die Bilanz durch Erhebung von Umlagen im Sinne des § 17 (2) ausgeglichen würde. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu regeln.

Abweichend von § 20 Absatz 3 Satz 4 bis 7 ist ein ausscheidendes Verbandsmitglied verpflichtet, Verbindlichkeiten oder sonstige Defizite in vollem Umfang zu übernehmen,

wenn und soweit diese allein hinsichtlich der Aufgabe im Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes bestehen und bereits beim Eintritt in den Verband bestanden haben.

§ 21 Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

§ 22 Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2002 in Kraft. Der Verband übernimmt die Aufgaben und Anlagen gem. §§ 3 und 4 zum 01.01.2003.

Die Beteiligten vereinbaren die vorstehende Verbandssatzung gemäß § 9 Abs. 1 KGG und erklären den Beitritt zum Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße außer Kraft.

Lampertheim-Hüttenfeld, 02.12.2025
Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis
Bergstraße

gez.
Matthias Schimpf
(Verbandsvorsitzender)